

# Aus dem Nichts

Ein Fahrradfahrer kommt von rechts aus einer Einbahnstraße. Er fährt gegen die eigentliche Fahrtrichtung, was hier für das Rad aber erlaubt ist. Hat er Vorfahrt oder nicht?

An Kreuzungen und Einmündungen hat die Vorfahrt, wer von rechts kommt. Das gilt nicht, wenn die Vorfahrt durch Verkehrszeichen besonders geregelt ist oder für Fahrzeuge, die aus einem Feld- oder Waldweg sowie Einmündungen mit abgesenktem Bordstein auf eine andere Straße kommen.

Wer eine Einbahnstraße verbotswidrig oder mit einem Sonderrechtsfahrzeug erlaubterweise gegenläufig befährt, muss warten. Kein Vorfahrtsrecht gilt auch für auf dem Gehweg fahrende Radfahrer. Denn ein Vorfahrtsrecht setzt begrifflich das zumindest grundsätzlich bestehende Recht des Fahrens voraus.

Anders liegt es, wenn die Einbahnstraße durch Zusatzzeichen für gegenläufigen Fahrradverkehr freigegeben ist. Dieses Verkehrschild zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Die Regelung ist eine einfache, für Radfahrer attraktive Ordnungsmaßnahme. Sie schafft Abkürzungen abseits von viel befahrenen Straßen und soll das Radfahren in Städten attraktiver machen. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt, unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Fährt er in entgegengesetzter Richtung aus einer Einbahnstraße, muss er einem von rechts kommenden Autofahrer die Vorfahrt gewähren. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtsstraße, steht für den aus der Einbahnstraße ausfahrenden Radverkehr das Zeichen „Vorfahrt gewähren“.

Das Zusatzzeichen „Freigabe für gegenläufigen Radverkehr“ beinhaltet aus Sicherheitsgründen des Radverkehrs die Pflicht, als Verkehrsteilnehmer beim Einbiegen und im weite-

ren Verlauf einer Einbahnstraße auf entgegenkommenden Radverkehr zu achten. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten und der dadurch möglicherweise verursachten Missachtung von vorfahrtsberechtigtem Radverkehr wird auf die beim Vorbeifahren an einer solchen Straße geltende Regelung „Rechts vor links“ ausdrücklich hingewiesen, da grundsätzlich der geradeaus fahrende Verkehrsteilnehmer nicht mit einem aus einer Einbahnstraße in entgegengesetzter Fahrtrichtung kommenden Radfahrer zu rechnen braucht.

Wenn Radfahrer die Einbahnstraße ohne das Zusatzschild „Radfahrer frei“ in nicht vorgeschriebener Fahrtrichtung befahren, kostet es 20 Euro. Werden dabei andere Verkehrsteilnehmer behindert, sind es 25 Euro, bei Gefährdung 30 Euro. Kommt es zu einem Unfall oder einer Sachbeschädigung, werden 35 Euro fällig.

Die Regelung „Freigabe für gegenläufigen Radverkehr“ gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der entsprechenden Verordnung und somit auch für E-Scooter.

*Uwe Lenhart*

Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrs- und Strafrecht in Frankfurt am Main.



So sieht auf dem Schild die „Freigabe für gegenläufigen Radverkehr“ aus.

Foto Jasper Hill

## ■ HINWEIS DER REDAKTION

Ein Teil der in Technik & Motor besprochenen Produkte wurde der Redaktion von den Unternehmen zu Testzwecken zur Verfügung gestellt oder auf Reisen, zu denen Journalisten eingeladen wurden, präsentiert.